

**VIII. Fertigungsgrade**

(1) Zu berichten sind nach dem Stand vom Monatsletzten an die Kreisbauämter:

a) Wohnteil	Kellergeschoß (einschl. Decke) fertig	= 20 %/.,
	Stall	= 10 %/o,
b) Erdgeschoß fertig (ohne Balkenlage)	Wohnhaus Stall	= 45 @/o, = 40 @/o,
c) gerichtet, Wohn- oder Stallteil		= 55 @/o
d) rohbaufertig, (Balkenlagen, Giebel und Schornsteine ausgemauert, Dach eingedeckt, Zwischenwände erstellt)	Wohnteil Stallteil	= 70 »/*, = 75 @/o,

e) fertiggestellt:

Im Wohnteil:

Es müssen die Wohnküche und mindestens ein Zimmer fertig und benutzbar sein. Die dazugehörenden Herd- und Ofenanlagen müssen aufgestellt sein.

Im Stallteil:

Der Fußboden muß fertig, Fenster müssen verglast, Türen angeschlagen und Krippen aufgestellt sein.

Ein Gehöft gilt nur dann als fertig und beziehbar, wenn die Wasserversorgung gesichert ist.

(2) Die Leiter der Kreisbauämter stellen die vom Bürgermeister gegengezeichneten Berichte der Bauleitungen aus den Gemeinden kreisweise zusammen und geben diese Zusammenstellung bis zum 5. des Monats an die Hauptabteilung Aufbau (Bauwesen) der Länder. Die Hauptabteilungen Aufbau (Bauwesen) stellen die Berichte der Kreise zusammen und geben die Zusammenstellung in vierfacher Ausfertigung bis zum 12. des Monats an das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.

**IX. Schlußbestimmung**

Die Richtlinien 1/50 für die fachliche Durchführung' des Bodenreform-Bauprogramms 1950 sind hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 15. Mai 1950

**Ministerium für Aufbau**

Dr. B o l z  
Minister

**Bekanntmachung**

**über die Verbindlichkeitserklärung der Bautypen  
für das Bodenreform-Bauprogramm 1950.**

**Vom 15. Mai 1950**

Betrifft: Neubauernstellen 1950

Die nachstehenden, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vom Institut für Städtebau und Hochbau im Ministerium für Aufbau ausgearbeiteten Typen für das Bodenreform-Bauprogramm 1950 werden für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik für verbindlich erklärt:

Typ 50 G (nach einem Entwurf von Sachsen-Anhalt),

Typ 50 H (nach einem\*« Entwurf der Deutschen Akademie der Wissenschaften — Institut für Bauwesen),

Typ 50 K (nach einem Entwurf von Brandenburg).

Als Lehmhaus typ:

Typ 50 E (nach einem Entwurf von Mecklenburg).

Die Baukosten dieser Typen dürfen 10 000 DM nicht überschreiten.

Typ 50 J (nach einem Entwurf von Sachsen-Anhalt für bereits vorhandene Stallungen.

Die Baukosten für diesen Typ dürfen 8000 DM nicht überschreiten.

Für den abschnittswisen Aufbau (Kernbau) wird der

Typ 50 L festgelegt.

Der Höchstkostenaufwand für diesen Typ beträgt im ersten Bauabschnitt 5000 DM.

Ferner dürfen diejenigen Bauten der ursprünglich für verbindlich erklärten Typen 50 A bis 50 C weitergeführt werden, deren Ausführung bereits über die Schachtarbeiten hinaus gediehen ist.

Eine entsprechende Entscheidung wird von Fall zu Fall von dem für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen Minister oder von dessen Beauftragten getroffen. Die konstruktive Durcharbeitung dieser Typen bleibt den Ländern im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlassen.

Andere Neubauten als diese verbindlich erklärten Typen dürfen im Rahmen des Bodenreform-Bauprogramms 1950 nicht erstellt werden.

Berlin, den 15. Mai 1950

**Ministerium für Aufbau**

Dr. B o l z  
Minister

**Bekanntmachung**

**über die Auflösung der Revisions- und  
Treuhandanstalt öffentlichen Rechts.**

**Vom 23. Mai 1950**

1. Die auf Grund der Anordnung vom 15. Juni 1949 über die Revisions- und Treuhandanstalt der sowjetischen Besatzungszone (ZVOB1.1 S. 466) dem Ministerium der Finanzen unterstellte Revisions- und Treuhandanstalt für die sowjetische Besatzungszone wird mit Wirkung vom 30. Juni 1950 aufgelöst.
2. Eine Rechtsnachfolge findet nicht statt.
3. Mit der Abwicklung der Geschäfte ist die Hauptabteilung Finanzen der volkseigenen Wirtschaft — Abwicklungsstelle RTA — beauftragt.

Berlin, den 23. Mai 1950

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: R u m p f  
Staatssekretär